



**Nachtrag Nr. 18**

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt  
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 14. Mai 2002

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

**UBS AG, Niederlassung London**

**jeweils 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den  
Wert des als Kurs-Index berechneten**

**Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction Index\***  
WKN 608 396

sowie des

**Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index\***  
WKN 608 397

---

\* Der Dow Jones STOXX Index ist Eigentum der STOXX Limited. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.

© 1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

#### Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Zertifikate dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom

Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Zertifikaten darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagentätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „**FSMA**“)), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Zertifikate erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21 (1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Zertifikaten muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Zertifikate, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	12
Beschreibung des Index	14
Allgemeine Informationen über die Emittentin	18
Zertifikatsbedingungen	25

## WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

### **1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten**

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

### **2. Zertifikate mit Währungsrisiko**

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

### **3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikates anfallenden Kosten.

### **4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

### **5. Handel in den Zertifikaten**

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

### **6. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

### **7. Beratung durch Ihre Bank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

## **8. Deckungsgeschäfte der Emittentin**

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall können die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate, am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem vorzeitigen Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

## **9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen**

In Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

## ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

### **Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikate**

<b>Emittentin:</b>	UBS AG, Niederlassung London
<b>Name der Zertifikate:</b>	Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikate
<b>Index:</b>	Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Index wie zur Zeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SXOP"
<b>Anbieterin:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):</b>	15. Mai 2002
<b>Zahltag:</b>	17. Mai 2002
<b>Bezugsgröße:</b>	Jeweils 10 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) bzw. 1 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Index (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)
<b>Anzahl:</b>	1.000.000 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikate
<b>Anfänglicher Verkaufspreis:</b>	22,29 EUR (indikativ per 10.05.2002)
<b>Referenzpreis:</b>	222,39 Indexpunkte (indikativ per 10.05.2002)
<b>Laufzeit:</b>	Ohne Laufzeitbegrenzung:  Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 17. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben.  Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung kann jährlich, erstmals zwei Jahre nach dem Zahltag (dem 17. Mai 2002) zum 17. Mai 2004, erfolgen und wird jeweils zum 17. Mai wirksam.  Sollte einer dieser Tage kein Geschäftstag in Frankfurt am Main sein, so gilt der jeweils folgende Geschäftstag in Frankfurt am Main als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

<b>Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:</b>	Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1(3)), der an dem Bewertungstag bzw. vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
<b>Abwicklung:</b>	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
<b>Mindestgröße:</b>	1 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Construction Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
<b>Börsenzulassung:</b>	Frankfurt am Main, Berlin, Stuttgart (Freiverkehr)
<b>Zertifikatsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Festlegungsstelle:</b>	STOXX Ltd.
<b>Form:</b>	Sammelzertifikat
<b>Clearing-System:</b>	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
<b>Common Code:</b>	14813403
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer:</b>	608 396
<b>ISIN:</b>	CH0014212960
<b>Valor:</b>	1421296
<b>Anwendbares Recht:</b>	Deutsches Recht

## **Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikate**

<b>Emittentin:</b>	UBS AG, Niederlassung London
<b>Name der Zertifikate:</b>	Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikate
<b>Index:</b>	Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index wie zur Zeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".SX3P"
<b>Anbieterin:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):</b>	15. Mai 2002
<b>Zahltag:</b>	17. Mai 2002
<b>Bezugsgröße:</b>	Jeweils 10 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) bzw. 1 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht)
<b>Anzahl:</b>	1.000.000 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikate
<b>Anfänglicher Verkaufspreis:</b>	26,12 EUR (indikativ per 10.05.2002)
<b>Referenzpreis:</b>	261,07 Indexpunkte (indikativ per 10.05.2002)
<b>Laufzeit:</b>	Ohne Laufzeitbegrenzung:  Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikate jeweils bis zum 17. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben.  Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung kann jährlich, erstmals zwei Jahre nach dem Zahltag (dem 17. Mai 2002) zum 17. Mai 2004, erfolgen und wird jeweils zum 17. Mai wirksam.  Sollte einer dieser Tage kein Geschäftstag in Frankfurt am Main sein, so gilt der jeweils folgende Geschäftstag in Frankfurt am Main als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

<b>Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:</b>	Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 1(3)), der an dem Bewertungstag bzw. vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
<b>Abwicklung:</b>	Barausgleich innerhalb von 5 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
<b>Mindestgröße:</b>	1 Dow Jones STOXX <sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
<b>Börsenzulassung:</b>	Frankfurt am Main, Berlin, Stuttgart (Freiverkehr)
<b>Zertifikatsstelle:</b>	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
<b>Festlegungsstelle:</b>	STOXX Ltd.
<b>Form:</b>	Sammelzertifikat
<b>Clearing-System:</b>	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
<b>Common Code:</b>	14813438
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer:</b>	608 397
<b>ISIN:</b>	CH0014212978
<b>Valor:</b>	1421297
<b>Anwendbares Recht:</b>	Deutsches Recht

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION**

### **Gegenstand des Prospektes**

Gegenstand des Prospektes sind 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction Index und 1.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

### **Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis**

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") übernommen zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem 15. Mai 2002, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

### **Verantwortung**

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **Notierung**

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart und Berlin einbezogen werden. Im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung 2 Börsenhandelstage vor Fälligkeit eingestellt. Von da an bis zur Fälligkeit kann nur noch außerbörslich mit der Emittentin gehandelt werden.

### **Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts**

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zu dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Wertpapieraufsicht/Asset Management, in Frankfurt am Main ("BAFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BAFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereit-

gehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 15. Mai 2002 hingewiesen.

## **BESCHREIBUNG DES INDEX**

### **Informationen über die Dow Jones Branchen Indizes<sup>1</sup>**

Die Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes werden von der STOXX Limited als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht.

Die Titel der Indizes decken die Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Aktien in 10 Wirtschaftsbereichen, 18 Marktsektoren und 21 Industriegruppen im Einklang mit der Branchenklassifizierung ab. Die Unternehmen werden auf Basis ihrer Hauptumsatzquelle nur einem der 18 Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> Marktsektoren zugeordnet .

#### **1. Zusammensetzung und Gewichtung**

Alle Indizes sind free float (Streubesitz) marktkapitalisierungsgewichtet. Die Marktkapitalisierung einer Aktie wird adjustiert mit dem jeweiligen Festbesitz. Dadurch wird nur noch der handelbare Teil dieser Aktie berücksichtigt.

Die Auswahl der in den Market Sector Indizes aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus derzeit 17 europäischen Ländern. Dies sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien. Abhängig von den von STOXX Ltd. zugrunde gelegten Auswahlkriterien kann sich diese Zusammensetzung in Zukunft verändern.

Die Aktien werden in zehn Wirtschaftsbereiche und anschließend in 18 Marktsektoren eingeteilt.

#### **Die Market Sectors sind:**

1. Basic Resources	11. Financial Services
2. Chemicals	12. Insurance
3. Automobiles	13. Healthcare
4. Cyclical Goods & Services	14. Construction
5. Media	15. Industrial Goods & Services
6. Retail	16. Technology
7. Food & Beverage	17. Telecommunications
8. Non-cyclical Goods & Services	18. Utilities
9. Energy	
10. Banks	

<sup>1</sup> Die nachfolgende Beschreibung der Indizes enthält Informationen, die im Internet unter [http://www.stoxx.com/indexes/index\\_guide.html](http://www.stoxx.com/indexes/index_guide.html) verfügbar sind.

Die Zusammensetzung des Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Construction Index am 10. Mai 2002 stellte sich wie folgt dar:

<b>ISIN</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Gewichtung in % per 10. Mai 2002</b>
FR0000125007	SAINT GOBAIN	15,75100
FR0000120537	LAFARGE	14,45348
IE0001827041	CRH	10,12338
CH0012214067	HOLCIM LTD B	7,82354
FR0000120503	BOUYGUES	6,33147
GB0004089834	HANSON	6,18974
FR0000125486	VINCI GTM	5,06993
GB0000687078	BPB	3,30507
GB0007266413	RMC GRP	2,90888
SE0000113250	SKANSKA B	2,87830
ES0127070110	DRAGADOS & CONSTRUCCIONES	2,45678
GB0000282623	AMEC	2,32885
GB0003238267	AGGREGATE INDUSTRIES	1,97840
GB0008782301	TAYLOR WOODROW	1,92985
GB0000961622	BALFOUR BEATTY	1,80028
GB0006884620	PILKINGTON	1,75256
ES0162601019	GRUPO FERROVIAL	1,63333
PTCPR0AM0003	CIMPOR CIMENTOS DE PORTUG	1,61386
ES0122060314	FOMENTO DE CONSTRUCY CONT	1,48237
ES0167050311	ACS	1,36015
DE0006047004	HEIDELBERGER ZEMENT	1,30829
ES0125220311	GRUPO ACCIONA	1,21746
GRS074083007	TITAN CEMENT	1,18955
GB0001762680	NOVAR	1,09023
GB0001528156	INTERSERVE	1,05731
GB0002566106	AMEY	0,96595

Die Zusammensetzung des Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Food and Beverage Index am 10. Mai 2002 stellte sich wie folgt dar:

<b>ISIN</b>	<b>Unternehmen</b>	<b>Gewichtung in % per 10. Mai 2002</b>
CH0012056047	NESTLE R	31,42121
GB0002374006	DIAGEO	14,82965
NL0000009348	UNILEVER NV	12,51200
GB0005748735	UNILEVER PLC	9,22098
FR0000120644	GROUPE DANONE	6,31865
GB0006107006	CADBURY SCHWEPPE	5,28934
NL0000009157	HEINEKEN	2,88793
GB0007294571	ALLIED DOMECQ	2,37515
GB0007839698	SCOTTISH & NEWCASTLE	1,95739

BE0003793107	INTERBREW	1,66656
FR0000120693	PERNOD RICARD	1,41441
GB0004835483	SOUTH AFRICAN BREWERIES	1,36926
NL0000375558	KONINKLIJKE NUMICO	1,32645
GB0006731235	ASSOCIATED BRIT FOODS	1,08350
NO0003733800	ORKLA A	1,07821
NL0000008951	HEINEKEN HLDG	0,91913
GB0008754136	TATE & LYLE	0,65310
DK0010207497	DANISCO	0,64380
IE0004906560	KERRY GRP A	0,52121
NL0000344265	CSM	0,52002
GB0006466089	NORTHERN FOODS	0,46403
IT0003121644	PARMALAT FINANZIARIA	0,44866
GRS104111000	COCA COLA HELLENIC BOTTLI	0,40625
GB0003104758	ENTERPRISE INNS	0,38271
NL0000375400	NUTRECO	0,29040

## 2. Indexberechnung und Veröffentlichung

Die Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes werden nach der Laspeyres Formel berechnet. Es werden sowohl Kurs- als auch Performanceindizes berechnet - die beiden Indexarten unterscheiden sich in einer unterschiedlichen Dividendenbehandlung. Dividendenzahlungen fließen in die Berechnung der Performanceindizes ein. Dagegen werden nur Sonderdividenden und Dividenden, die mehr als 10 % des Aktienkurses ausmachen, für die Berechnung der Kursindizes berücksichtigt. Alle Indizes werden sowohl in Euros als auch in US Dollars berechnet.

**Die den Gegenstand dieses Prospektes bildenden Zertifikate beziehen sich auf die als Kurs-Indizes in Euro berechneten Indizes.**

## 3. Anpassungen

Alle Indizes werden vierteljährlich angepasst und jede sich daraus ergebende Änderung der Sektorzuordnung eines Unternehmens wird anlässlich der vierteljährlichen Überprüfung im März, Juni, September und Dezember umgesetzt. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden an den Überprüfungsterminen Mitte Februar, Mai, August und November bekannt gegeben. Die Branchenindizes ergeben sich direkt aus den jeweiligen Indizes. Die Gewichte und free float Faktoren werden auf Basis der Marktdaten überprüft.

Gesellschaftsmaßnahmen – das heißt Fusionen, Übernahmen und Ausgliederungen – werden laufend überprüft, und jede sich daraus ergebende Änderung der Sektorzuordnung eines Unternehmens wird sofort umgesetzt, das heißt gleichzeitig mit den Gesellschaftsmaßnahmen.

#### **4. Haftungsausschluss**

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von STOXX Limited („STOXX“) bzw. Dow Jones & Company Inc. („Dow Jones“) weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf Wertpapieranlagen im Allgemeinen oder in Bezug auf die Zertifikate im Besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der UBS AG besteht darin, dass die UBS AG Lizenznehmerin von STOXX und Unterlizenznehmerin von Dow Jones in Bezug auf den STOXX Index und in Bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden. Weder STOXX noch Dow Jones sind verantwortlich oder haben an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in Bezug auf die Administration, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGEND EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDE LIEGENDER DATEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES GEBEN IRGEND EINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE UBS AG ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEX ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. STOXX UND DOW JONES GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE EIGNUNG DES INDEX ODER DER IHM ZUGRUNDE LIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. STOXX UND DOW JONES SCHLIEßEN HIERMIT JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE HAFTUNG AUS. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGEND EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON SOLCHEN ENTGANGENEN GEWINNEN ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER UBS AG NICHT BEGÜNSTIGT.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### **Geschäftstätigkeit der UBS AG**

#### **ALLGEMEINES**

Die UBS AG ist eine internationale Bank, die durch Fusion von Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland gegründet wurde. Die Fusion beider Unternehmen wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG auf unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 erfolgte die Namensänderung in UBS AG. Die UBS AG (die „Bank“) ist in das Handelsregister des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank wurde nach schweizerischem Recht gegründet und ist eine Aktiengesellschaft. Sie bietet eine breite Palette wichtiger Bankdienstleistungen an, darunter internationales Investment Banking und Corporate Finance, Private Banking, institutionelle Vermögensverwaltung sowie das inländische Privat- und Firmenkundengeschäft. UBS AG ist eine globale, integrierte Investmentbank und zählt gemessen an ihrem verwalteten Vermögen und ihrer Bilanzsumme zu den größten Banken weltweit. Die Bilanzsumme der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (die „UBS-Gruppe“ bzw. die „Gruppe“) betrug zum 31. Dezember 2001 CHF 1.253 Milliarden und der Konzerngewinn belief sich für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2001 auf CHF 4.973 Mio. bzw. für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2000 auf CHF 7.792 Mio.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensbereiche: UBS Schweiz, UBS Asset Management, UBS Warburg und UBS PaineWebber. UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche: Privat- und Firmenkunden, die Bankenprodukte und –dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden in der Schweiz anbietet, sowie Private Banking mit einem breiten Spektrum an Private Banking-Dienstleistungen für Kunden in der Schweiz und in großen internationalen Off-shore-Zentren. UBS Warburg ist eine führende globale Investmentbank und ist in zwei Geschäftsbereiche untergliedert, in den Geschäftsbereich Corporate and Institutional Clients, das integrierte Investment Banking und Wertpapiergeschäft der Gruppe, sowie UBS Capital, das Private Equity-Geschäft der Gruppe. Das Haupttätigkeitsfeld des Unternehmensbereichs UBS PaineWebber ist die Private Clients Group, das viertgrößte Private Client-Unternehmen in den USA. UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltung und ist die führende Verwaltungsgesellschaft für Investmentfonds in Europa. Das Corporate Centre ist für die Koordination der vier Unternehmensbereiche zuständig und stellt Führungskräfte sowie Dienstleistungen konzernweit zur Verfügung.

Die Aktien der Bank werden vom Publikum gehalten und sind an der Züricher und New Yorker Wertpapierbörse sowie an der Wertpapierbörse zu Tokio notiert. Die eingetragenen Sitze der Bank befinden sich in der Bahnhofstrasse 45, Zürich, Schweiz und der Aeschenvorstadt 1, Basel, Schweiz.

## **UBS Schweiz**

UBS Schweiz setzt sich aus den zwei Geschäftsbereichen Privat- und Firmenkunden sowie Private Banking zusammen, beschäftigt ca. 29.204 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis), und die angelegten Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2001 CHF 1.002 Mrd.

Der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs Privat- und Firmenkunden liegt in erster Linie auf den großvolumigen, standardisierten Inlands-Privatkundengeschäften und Banktätigkeiten in der Schweiz. Der Geschäftsbereich bietet seinen Kunden eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen, darunter Kontokorrent- und Sparkonten, Kredite, Hypotheken, Debit- und Kreditkarten. Es werden mehr als vier Millionen Kunden durch ein umfassendes Netzwerk von Geschäftsstellen und Agenturen innerhalb des Landes betreut. Zum Kundenkreis des Firmenkundengeschäfts zählen ca. 170.000 kleine und mittelständische sowie 8.000 große Top-Unternehmen. Zu den Dienstleistungen für diese Firmenkunden zählen alle Bankprodukte, einschließlich der traditionellen Kreditprodukte, strukturierte Finanzierungen und Investmentberatung. Darüber hinaus werden über die UBS Warburg Kapitalmarktdienste angeboten.

Der Schwerpunkt beim Geschäftsbereich Private Banking liegt auf dem in – und ausländischen Private Banking.. Er bietet vermögenden Kunden und ihren Finanzberatern ein breites Portfolio von Finanzprodukten und –dienstleistungen. Zu den Dienstleistungen zählen Finanzplanung und Vermögensberatung, einschließlich Treuhandvermögen und Stiftungen, Testamentsvollstreckung, Körperschaft- und Einkommensteuerstrukturierung, Verwahrung von Kunstgegenständen (Art Banking) und Numismatik sowie steuerlich günstige Anlagen; vermögensbezogene Dienstleistungen wie Portfolioverwaltung, Verwahrung, Einlagenkonten, Kredite und Treuhandprodukte; sowie transaktionsbezogene Dienstleistungen wie Handel, Maklerdienste und Investmentfonds.

## **UBS Asset Management**

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung der Gruppe zuständig. In diesem Bereich werden weltweit Investitionen für einen internationalen Kundenkreis getätigt, der sich aus institutionellen Anlegern wie zum Beispiel Pensionsfonds, öffentlichen Fonds und Zentralbanken zusammensetzt. Zudem ist UBS Asset Management für die Verwaltung der Investmentfonds der Bank zuständig. Zum 31. Dezember 2001 beschäftigte dieser Unternehmensbereich insgesamt 3.281 Mitarbeiter in seiner Zentrale in Chicago und unterhält Büros in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris sowie in anderen Finanzzentren. Zum 31. Dezember 2001 verwaltete UBS Asset Management ein Fondsvermögen in Höhe von CHF 672 Milliarden, wovon CHF 328 Milliarden auf institutionelle Anleger entfielen.

## **UBS Warburg**

Zum 31. Dezember 2001 waren im Unternehmensbereich UBS Warburg, der Investmentbank der Gruppe, weltweit 15.690 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) beschäftigt. Die Investmentbank hat ihren Sitz in London und verfügt über bedeutende Niederlassungen in den Vereinigten Staaten, der Schweiz, Japan, Australien, Hongkong und Singapur.

Corporate and Institutional Clients ("CIC"), der globale Investment Banking- und Wertpapiersektor, unterteilt sich in vier Kerngeschäftsfelder, Treasury-Produkte, Anleihen, das Aktiengeschäft und Corporate Finance. Treasury-Produkte umfassen Dienstleistungen für das Devisen-, Edelmetall-, Bar- und Sicherheitsgeschäft für die Kunden der Bank sowie das Engagement im Eigenhandel. Das Anleihegeschäft deckt Zins- und Kreditprodukte, Aktivitäten an den Kapitalmärkten und Kreditportfoliomanagement ab. Der für das Aktiengeschäft zuständige Bereich ist für Aktivitäten auf den Aktienmärkten sowie in den Bereichen aktienverwandte Produkte, Research und Eigenhandel verantwortlich. Im Bereich Corporate Finance werden Beratungsdienstleistungen für Mergers & Acquisitions-Transaktionen und sonstige Beratungsdienstleistungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus fungiert dieser Bereich als Hauptschnittstelle zwischen CIC und seinen wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital wird sich auf die Verwaltung des bestehenden Anlageportfolios konzentrieren sowie auf den Aufbau der Kapazitäten im Bereich Private Equity Asset Management und die Beschränkung der Direktinvestitionen auf eigene Rechnung. Neue Investitionen werden auf die Bereiche und Regionen mit der historisch besten Entwicklung begrenzt sein, in denen UBS über die stärkste Wettbewerbsposition, Führungsqualität und die besten Branchenkenntnisse verfügt. UBS Capital wird sich auf Investitionen in der Spätphase konzentrieren, in der Annahme, dass diese überlegene, risikobereinigte Erträge erzielen.

## **UBS PaineWebber**

Am 3. November 2000 schloss UBS die Fusion mit Paine Webber, der viertgrößten US-Firma für Private Banking, ab. 2001 war Paine Webber ein Teil von UBS Warburg. Am 1. Januar 2002 wurde der Privatkundensektor der UBS in UBS PaineWebber umbenannt und wurde ein separater Unternehmensbereich innerhalb der UBS mit 20.678 Mitarbeitern (auf Vollzeitbasis). UBS PaineWebber beschäftigte zum 31. Dezember 2001 8.870 Finanzberater, die ca. 2,5 Millionen vermögende Haushalte in den USA mit einer kompletten Palette von Vermögensverwaltungsdienstleistungen versorgen. Der Unternehmensbereich konzentriert sich auf Haushalte mit anlagefähigen Vermögenswerten von mehr als US\$ 500.000, dem Segment mit dem am schnellsten wachsenden Vermögen in den Vereinigten Staaten. Der Privatkundenbereich ist außerdem in Japan und Australien tätig, obwohl dies nur einen kleinen Teil seines Gesamtgeschäfts ausmacht. Neben dem Kerngeschäft der Private Clients Group besteht der Bereich Corporate Employee Financial Services, der in den Vereinigten Staaten Firmen und deren Angestellten Aktienoptions- und Aktienkaufprogramme zur Verfügung stellt, sowie der Bereich Transaction Services, der großen US-amerikanischen und internationalen Investmentunternehmen erstklassige Dienstleistungen im Bereich des Maklergeschäfts und der Wertpapierleihe sowie korrespondierenden Broker-Dealers in den Vereinigten Staaten Abwicklungs- und Abrechnungsdienste anbietet.

## **CORPORATE CENTRE**

Da es sich bei der UBS AG um eine global integrierte Investmentbank handelt, liegt im Corporate Centre der Schwerpunkt auf einer langfristigen Maximierung des Shareholder Value. Um dies zu erreichen, stellt das Corporate Centre sicher, dass sich die UBS AG auf den wachsenden Marktplätzen in einer starken Wettbewerbsposition befindet sowie

über ein optimales Geschäftsmodell und angemessene Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sorgt es für ein angemessenes Risiko- und Gewinnverhältnis, um die finanzielle Stabilität konzernweit zu gewährleisten. Des Weiteren soll durch eine Reihe gemeinsamer Werte und Grundsätze gewährleistet werden, dass die UBS AG als einheitliche und effektive Gruppe auftritt. Hierfür legt das Corporate Centre Standards und Grundsätze fest, die von den Unternehmensbereichen umzusetzen sind. Die Organisationsstruktur der UBS gewährleistet eine sichere Kontrolle und das Gleichgewicht zwischen dem Verwaltungsrat und der Konzernleitung. Zu den bedeutendsten Führungsausschüssen zählen:

Gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich:

- Konzern-Innenrevision
- Konzernvergütungsausschuss
- Organisationsausschuss

Gegenüber der Konzernleitung verantwortlich:

- Konzernleitungsausschuss
- Konzernfinanz- und Risikoausschuss
- Konzernkommunikations- und Marketing-Ausschuss
- Konzernpersonalausschuss
- Konzern-IT-Ausschuss

## **WETTBEWERB**

Die Bank hat praktisch bei all ihren Aktivitäten große Mitbewerber, zu denen Banken, Finanzinstitute sowie Unternehmen, die Finanz- und sonstige Dienstleistungen anbieten, zählen; in einigen Fällen zählen zu ihren Wettbewerbern auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

In der Schweiz steht die Bank mit den übrigen führenden Schweizer Banken, wie zum Beispiel Credit Suisse sowie sonstigen Finanzinstituten des Schweizer Bankensystems, wie etwa Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie, im Wettbewerb. Neben den Banken und Finanzinstituten bieten eine Reihe öffentlicher und staatlicher Institutionen – wie die so genannten „Kantonalbanken“, Finanzinstitute, die sich im Besitz der verschiedenen Schweizer Kantone befinden – Dienstleistungen für verschiedene Zwecke im Kreditgeschäft, darunter Kredite für Wohnungsbau, Landwirtschaft und Export, an.

In den Bereichen Investment Banking und Finanzdienstleistungen zählen zu den Wettbewerbern der Bank führende internationale Investment- und Geschäftsbanken aus dem Ausland und der Schweiz, in der ausländische Banken ihre Marktpräsenz inzwischen deutlich ausgebaut haben. Was das internationale Marktgeschehen anbelangt, so strebt die Bank die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition durch eine weitere geografische Ausdehnung und ein breites Dienstleistungsangebot an, das sie ihren multinationalen Kunden durch ihr internationales Netzwerk bereitstellen kann.

## **MITARBEITER**

Zum 31. Dezember 2001 waren 69.985 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) bei der Gruppe

beschäftigt.

## RECHTSSTREITIGKEITEN

In den Vereinigten Staaten wurden mehrere Sammelklagen in Zusammenhang mit den Geschäften der Schweizer Banken im Zweiten Weltkrieg gegen die Bank (Rechtsnachfolgerin der SBC und der UBS) im US District Court for the Eastern District of New York (Brooklyn) eingereicht. Diese Klagen wurden anfänglich im Oktober 1996 eingereicht. Neben der Bank wurde eine weitere Schweizer Bank als Beklagte benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Streitparteien vereinbart. Gemäß den Bestimmungen dieses Vergleiches leisten die Beklagten unter Beachtung bestimmter Bedingungen eine Zahlung in Höhe von insgesamt USD 1,25 Milliarden an die Kläger. UBS hat sich bereit erklärt, bis zu zwei Drittel zum Gesamtbetrag beizutragen. Durch den Beitrag von Schweizer Industrieunternehmen wurde der von der Bank zu zahlende Anteil um CHF 50 Millionen reduziert. Eine Reihe von Personen haben sich entschlossen, sich nicht am Vergleich und der Sammelklage zu beteiligen. Der Vergleich wurde durch das zuständige Gericht am 26. Juli 2000 bestätigt, und am 22. November 2000 wurde der Verteilungsplan genehmigt. Am 23. November 2000 haben die Banken die letzte Rate des Vergleichsbetrags dem Gericht zur Verteilung überwiesen. Die Genehmigung des Vergleichs wurde am 30. Mai 2001 rechtskräftig. Es ist noch eine Berufung seitens der Banken bezüglich der Auslegung der Vergleichsvereinbarung anhängig. Diese Berufung hat jedoch keine finanziellen Auswirkungen auf die Bank.

## KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die Angaben in der folgenden Tabelle wurden den geprüften Finanzdaten ohne wesentliche Anpassung entnommen und stellen die sich zum 31. Dezember 2001 ergebende Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe dar:

<b>Eigenkapital</b>	<b>(in Mio. CHF)</b>
Nennkapital <sup>(1)</sup>	3.589
Aktienagio	14.408
Eigene Aktien	(3.377)
Nicht in der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne/Verluste <sup>(2)</sup>	(193)
Gewinnrücklagen	29.103
Eigenkapital gesamt	43.530
Anteile Konzernfremder	4.112
<b>Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten</b>	
Langfristige Verbindlichkeiten <sup>(3) (4)</sup>	57.212
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gesamt	57.212
<b>Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>104.854</b>
<b>Außerbilanzmäßige Verpflichtungen</b>	
Eventualverbindlichkeiten (d. h. Kredit- und Leistungsgarantien, Akkreditive)	20.539
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. ungenutzte unwiderrufliche Kreditlinien)	50.174
Außerbilanzmäßige Verpflichtungen insgesamt	70.713

Anmerkungen:

- (1) Das zur Ausgabe zugelassene, ausgegebene und voll eingezahlte Nennkapital der UBS AG besteht aus 1.281.717.499 Stammaktien im Nennwert von je CHF 2,80.
- (2) Einschließlich Umrechnungsanpassungen für Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen, die in Fremdwährung bilanzieren; nicht realisierter Gewinne und Verluste aus zum Verkauf stehenden Finanzanlagen, nach Steuern; Änderungen des Marktwertes derivativer Instrumente, die zur Sicherung des Cash-flow dienen, nach Steuern.
- (3) Hiervon wird der Betrag in Höhe von CHF 11.412 Millionen durch die UBS AG garantiert.
- (4) Davon ca. CHF 0,9 Milliarden besicherte Verbindlichkeiten.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, hat sich seit dem 31. Dezember 2001 keine wesentliche Veränderung der Kapitalausstattung und Verbindlichkeiten der UBS-Gruppe ergeben.

## VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

<b>Name</b>	<b>Position</b>	<b>Position außerhalb der UBS AG</b>
Marcel Ospel	Präsident	-
Alberto Togni	Vizepräsident (Executive)	-
Johannes A. de Gier	Vizepräsident (Executive)	-
Markus Kündig	Vizepräsident (Non-Executive)	-
Peter Böckli	Verwaltungsratsmitglied	Partner der Anwaltssozietät Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Unternehmensberater, Bäch
Hans Peter Ming	Verwaltungsratsmitglied	Präsident der Sika Finanz AG, Baar
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der J. Sainsbury plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, New York

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

## KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus sechs Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Präsident Group Executive Board
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer Private Banking
Markus Granziol	Chairman UBS Warburg
John P. Costas	Chief Executive Officer UBS Warburg
Joseph J. Grano Jr.	Chairman und Chief Executive Officer UBS PaineWebber

Keiner der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG

wesentliche Beteiligungen.

## WESENTLICHE KENNZAHLEN DER UBS-GRUPPE

	31.12.1999 <sup>(1)</sup>	31.12.2000	31.12.2001
		(Mio. CHF)	
<b>Daten der Erfolgsrechnung</b>			
Betriebliche Erträge	28.425	36.402	37.114
Betriebliche Aufwendungen	(20.532)	(26.203)	(30.396)
Betriebsgewinn vor Steuern	7.983	10.199	6.718
Jahresüberschuss (-fehlbetrag)	6.153	7.792	4.973
<b>Daten der Bilanz</b>			
Bilanzsumme	896.556	1.087.552	1.253.297
Eigenkapital	30.608	44.833	43.530
<b>Marktkapitalisierung</b>	92.642	112.666	105.475

Anmerkung:

(1) Die Zahlen für 1999 wurden neu angesetzt, um rückwirkende Änderungen der Bilanzierungsmethode, die aus neu anzuwendenden International Accounting Standards und Veränderungen der Darstellung resultieren, wiederzugeben.

Alle weiteren Angaben und Daten sind dem Finanzbericht der UBS AG, Zürich und Basel, zu entnehmen.

---

## **ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN**

*Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open-End-Index-Zertifikaten. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" auf Seiten 8 - 11 gemachten Angaben zu entnehmen.*

### **§ 1**

#### **Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag**

- (1) Die Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Open-End-Index-Zertifikate verbriefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung in einem durch das Bezugsverhältnis (Absatz (3)) ausgedrückten Verhältnis an der Wertentwicklung des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je 10 Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Open-End-Index-Zertifikaten (die "Zertifikate") bezogen auf den als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Index (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in Euro ("EUR") ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1 entspricht), der an dem "Bewertungstag" (§ 5(1)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird.
- (3) Das Bezugsverhältnis beträgt 0,1; das heißt jeweils 10 Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich insoweit auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Index oder 1 Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Open-End-Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 ■ Index, ausgedrückt in EUR.

### **§ 2**

#### **Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit**

- (1) Die 1.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

### **§ 3** **Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### **§ 4** **Ausübungsfrist;** **Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils zum 17. Mai eines Jahres ("Bewertungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das EUR-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
  - (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikats-

stelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung kann jährlich, erstmals zwei Jahre nach dem Zahltag bei Emission (dem 17. Mai 2002) zum 17. Mai 2004, erfolgen und wird jeweils zum 17. Mai des entsprechenden Jahres (der "vorzeitige Bewertungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am vorzeitigen Bewertungstag (§ 5(1)) entspricht.

## **§ 5**

### **Bewertungstag; Bankgeschäftstag**

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der 17. Mai bzw., falls der Bewertungstag bzw. der vorzeitige Bewertungstag kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr sowie die Börsen für den Handel in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen berechnet und festgestellt wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

## **§ 6**

### **Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages**

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4 (4) zu zahlen sind.

## **§ 7 Marktstörungen**

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet  
die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
  - (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
  - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an der EUREX Deutschland für Dow Jones STOXX<sup>SM</sup> 600 Sector Indizes, falls solche Kontrakte dort gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## **§ 8 Zertifikatsstelle**

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließ-

lich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 10 Aufstockung**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## **§ 11 Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, öffentlichen Gebühren oder Abgaben an die Zertifikats-

stelle (§ 8) transferieren darf, und

- (c) die UBS AG, Niederlassung London, unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

## **§ 12 Anpassungen**

- (1) Der Index wird von STOXX Ltd. (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu

dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate gemäß § 4 (5) vorzeitig kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

### **§ 13 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 14. Mai 2002

**UBS AG, Niederlassung London**

---

**UBS Warburg AG, Frankfurt am Main**

---